Offenlegungsausfertigung
(= 1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 562

der

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Mittellandkanal, Sandtrift, Habsburgerring, Hahler Straße, Westgrenze des Flurstücks 169 der Gemarkung Minden Flur 21, Wagnerstraße und Beethovenstr

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 196 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfal in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. A 1970 und § 9 (2) BBauG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Allgemeines Wohngebiet", "Reines Wohngebiet", "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" und "Sondergebiet - Verbrauchermarkt - ".

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

Auf dem "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" ist eine Kreisberufsschule bzw. eine Kreissporthalle einschl. zugehöriger Nebengebäude und Nebenanlagen zulässig.

Im "Sondergebiet - Verbrauchermarkt -" ist die Errichtung einer Verkaufshalle einschl. zugehöriger Nebenanlagen und Nebengebäude für Einzelhandelsunternehmen zulässig, die nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.
Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.
Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind Garagen nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,70 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Für den Planentwurf und die Plananfertigung:

Minden, den 21. Juni 1972
Der Stadtdirektor
In Vertretung:

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 14. Juli 1972 aufgestellt worden.

Minden, den 18. Juli 1972

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Wiese)
Stellv. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 11. Sept. 1972 bis 13. Okt. 1972 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 25. Okt. 1972

Der Stadtdirektor

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 3. November 1972 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 1. Dezember 1972

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 19. 4. 74 genehmigt worden.

Detmold, den 19. 4. 74

Aktenzeichen: 34.30.11 - 11/14.47

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

610/6